

Statuten des Vereins Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und Naturwissenschaftslehrer (VSN)

I. Name und Zweck

- Art. 1 Der Verein Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und -lehrer (VSN) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Auf Französisch: Société Suisse des Professeurs de Sciences Naturelles (SSPSN) und auf Italienisch: Associazione Svizzera degli Insegnanti di Scienze Naturali (ASISN).
In der Folge sind bei den Funktionsbezeichnungen immer Frauen und Männer gleich gemeint.
- Art. 2 Der Verein ist Kollektivmitglied im Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) und bildet in diesem den Fachverband Naturwissenschaften (N) für Lehrerinnen und Lehrer, die Biologie und/oder Chemie unterrichten.
- Art. 3 Der VSN fördert die Zusammenarbeit und die Fortbildung seiner Mitglieder. Der VSN wahrt die beruflichen und materiellen Interessen seiner Mitglieder. Er unterstützt die Erarbeitung und Verbreitung von geeignetem didaktischem Unterrichtsmaterial.
- Art. 4 Zur Erreichung seiner Ziele organisiert der VSN Fortbildungskurse und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Institutionen der Weiterbildung und Organisationen der Industrie, informiert der VSN seine Mitglieder durch das Vereinsbulletin "Chemie und Biologie" (c+b), unterstützt der VSN die Veröffentlichung von Unterrichtshilfen, hält der VSN Kontakt mit Organisationen verwandter Zielrichtung (z. B. Akademie der Naturwissenschaften, Schweizerische Chemische Gesellschaft und deren Division of Chemical Education) und Fachverbänden anderer Länder. Der VSN kann Kollektivmitglied von Organisationen verwandter Zielrichtung werden (z. B. Akademie der Naturwissenschaften, Schweizerische Chemische Gesellschaft und deren Division of Chemical Education).

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Lehrerinnen und Lehrer werden, die an öffentlichen oder privaten Schulen der Schweiz (Gymnasien, Fachmaturitätsschulen, Berufsmaturitätsschulen, Berufsschulen, Höhere Fachschulen, Hochschulen sowie an Volksschulen) und an Schweizer Schulen im Ausland Biologie und/oder Chemie unterrichten, unterrichten werden oder unterrichtet haben.
Auch Studierende in der Lehrerbildung mit dem Ziel des Unterrichts im obigen Sinne können Mitglieder des Vereins werden.
- Art. 6 Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer den naturwissenschaftlichen Fächern durch seine Tätigkeit nahesteht und/oder sich für die Anliegen des Fachverbandes N einsetzt. Die ausserordentlichen Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

III. Vereinsorgane

- Art. 7 Die Organe des VSN sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Delegierten im VSG, die Kommissionen und die Rechnungsrevisoren.

IV. Generalversammlung

- Art. 8 An der Generalversammlung können alle VSN-Mitglieder teilnehmen. Sie findet einmal pro Jahr statt.
- Art. 9 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand mit dem relativen Mehr einberufen oder von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder innerhalb zweimonatiger Frist verlangt werden.
- Art. 10 Der Generalversammlung obliegen: die Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vereinspräsidenten und von zwei Rechnungsrevisoren, die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Revisorenberichte, die Wahl von Ehrenmitgliedern, die Festsetzung der Jahresbeiträge (Art. 21), der Ausschluss von Mitgliedern, die Auflösung des Vereins (Art. 25). Beschlüsse (ausgenommen die Auflösung des Vereins) und Wahlen bedürfen des relativen Mehrs der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

V. Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht in der Regel aus neun bis elf Mitgliedern. Die Präsidenten der vier ständigen Kommissionen DBK, CRB, DCK und CRC (Art. 13), der VSN-Präsident und der Redaktor c+b sind von Amtes wegen Mitglieder im Vorstand. Mit Ausnahme des Präsidenten (Art. 10) konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahl erfolgt auf eine Amtszeit von drei Jahren; die Wiederwahl ist möglich.
Der Präsident leitet den Verein und lädt zu mindestens einmal pro Jahr stattfindenden Vorstandssitzung und zur Generalversammlung ein.
- Art. 12 Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Ihm obliegen insbesondere : die Wahrung der VSN-Interessen in der Präsidentenkonferenz des VSG, die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, die Abwicklung der Vereinsgeschäfte, die Führung der Vereinsrechnung, die Wahl des Redaktors c+b, die Aufnahme von Mitgliedern, die Bildung der ständigen und ausserordentlichen Kommissionen, der Erlass der Reglemente für die Kommissionen (Art. 14 u. Art. 23), die Festlegung des Abonnementspreises für das c+b (Art. 19), die Kontaktpflege mit Organisationen verwandter Zielrichtung (z. B. Akademie der Naturwissenschaften, Schweizerische Chemische Gesellschaft und deren Division of Chemical Education) und Fachverbänden anderer Länder.

VI. Kommissionen

- Art. 13 Der VSN bildet folgende ständige Kommissionen: die Deutschschweizer Biologie-Kommission, DBK, die Commission Romande de Biologie CRB, die Deutschschweizer Chemie-Kommission DCK und die Commission Romande de Chimie CRC. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand ausserordentliche Kommissionen bilden.
- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden in einem Reglement festgelegt (Art. 12).

Art. 15 Die Präsidenten der ständigen Kommissionen orientieren die Mitglieder über ihre Tätigkeiten an der Generalversammlung und im Bulletin c+b.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnung des VSN. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag zuhanden der Generalversammlung.

VIII. Vereinsbulletin "Chemie und Biologe"

Art. 17 Das Vereinsbulletin c+b informiert die VSN-Mitglieder über die Vereinstätigkeit und veröffentlicht Artikel von allgemeinem Interesse.

Art. 18 Die c+b-Redaktion ist gegenüber dem VSN-Vorstand für den Inhalt, die Gestaltung, den Druck und den Versand des Bulletins verantwortlich.

Art. 19 Das c+b kann von Nichtmitgliedern abonniert werden. Der Abonnementspreis wird vom VSN-Vorstand festgelegt.

IX. Finanzen

Art. 20 Einkünfte des Vereins sind Mitgliederbeiträge, c+b-Abonnementseinnahmen, Einnahmen für Inserate im c+b und freiwillige Zuwendungen.

Art. 21 Die Jahresbeiträge werden im Protokoll der Generalversammlung (c+b) publiziert und in der Regel durch den VSG erhoben. Für VSN-Mitglieder ist der c+b-Abonnementspreis im Mitgliederbeitrag enthalten. Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung gilt als Kündigung der VSN-Mitgliedschaft.

Art. 22 Das Vereinsjahr (= Rechnungsjahr) dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

Art. 23 Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt. Spesenentschädigungen an die Vorstands- und Kommissionsmitglieder, an die Delegierten im VSG und an den Redaktor c+b für redaktionelle Arbeiten an Satz und Layout werden in einem Reglement durch den Vorstand festgelegt und aus der Vereinskasse vergütet.

Art. 24 Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

X. Auflösung des Vereins

Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Entscheid erfolgt durch die Generalversammlung, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Ein allfälliges Vermögen soll dem Zweck der Weiterbildung zugutekommen.

Die vorliegenden Statuten sind am 25. November 2016 von der Generalversammlung des VSN beschlossen worden und treten auf den 1. August 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 04. April 1998.

Vom Zentralvorstand des VSG genehmigt an der Sitzung vom 1. Juni 2017

Für den Verein Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und Naturwissenschaftslehrer (VSN)

Klemens Koch, Präsident VSN/SSPSN/ASISN